

**Postulat Hasler-Widnau / Schöbi-Altstätten / Amman-Rüthi (6 Mitunterzeichnende):
«Versorgung Demenzkranker – der Kanton ist gefordert!»**

Die Regierung wird eingeladen, in einem Bericht aufzuzeigen, wie der Kanton den zunehmenden Versorgungsbedarf von Demenzkranken sicherstellen will. Zudem muss die gesetzliche Zuständigkeit klar definiert werden.

Begründung:

Studien in der Alters- und Betagtenbetreuung zeigen, dass rund 8 bis 10% der über 65-Jährigen von einer demenziellen Hirnkrankheit betroffen sind. Die Lebenserwartung der Bevölkerung ist erfreulich zunehmend. Demnach wird auch die Zahl der demenzkranken Menschen steigen. Bis in 15 Jahren sollen es schweizweit 113'000 Menschen sein. Die Nachfrage nach adäquaten Pflegeplätzen wird steigen, dies ist jüngst in einer umfassenden Untersuchung im St. Galler Rheintal ebenfalls festgestellt worden. In der seinerzeitigen Interpellationsantwort Nr. 51.05.20 "Demenzerkrankung als eine Herausforderung für die Zukunft" Hasler-Widnau / Schöbi-Altstätten hat die Regierung auch erkannt, dass Handlungsbedarf angezeigt wäre, die Verantwortung aber Richtung Gemeinden liege.

Die Regierung hat sich dahingehend geäußert, Demenz sei eine alterstypische Erkrankung. Mit dieser Aussage stellt die Regierung die Aufgabenerfüllung für die Versorgung demenzkranker Mitmenschen unter das Gesundheitsgesetz. Es stellt sich somit die Grundsatzfrage, ob dann nicht auch der Kanton dafür zuständig sei.

Für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots zur Langzeitpflege und -betreuung von Betagten sind gemäss Sozialhilfegesetz heute die Gemeinden verantwortlich. Die Gemeinden, und dies zeigt sich am Beispiel der Rheintaler Gemeinden eindrucklich, haben ihre Verantwortung der demographischen Entwicklung gegenüber wahrgenommen. In einem Gutachten wurde die Frage gestellt, «wie kann die Versorgung von Demenzkranken in Zukunft im Rheintal sichergestellt werden?»

Entgegen der Meinung der Regierung in der Interpellationsantwort Hasler/Schöbi muss festgehalten werden, dass es in der Versorgung von Demenzerkrankten aus betriebswirtschaftlichen Gründen schwierig, wenn nicht unmöglich ist, in jeder einzelnen Gemeinde ein adäquates Angebot zu schaffen. Es muss daher nicht nur für die Region Rheintal sondern für den ganzen Kanton St. Gallen eine bedarfsgerechte, realisierbare und finanziell klar geregelte Lösung angestrebt werden.

In der besagten Interpellationsantwort wird wohl festgehalten, dass die Rolle des Kantons durch die Aufgabenteilung im Krankenversicherungs-, Gesundheits- und Sozialhilfegesetz festgelegt ist. Die Zuständigkeit in der Versorgung von Demenzkranken liegt aber nicht bei den Gemeinden. Diese kann wohl eine Aufgabenerfüllung übernehmen, doch ist in Zukunft eindeutig der Kanton gefordert.»

24. April 2007

Hasler-Widnau
Schöbi-Altstätten
Ammann-Rüthi

Eggenberger-Hinterforst, Pfäffli-Rheineck, Ritter-Hinterforst, Schneider-Rüthi, Signer-Altstätten, Tinner-Azmoos